

Geschäftsverzeichnismrn. 2642 und 2643
Urteil Nr. 30/2004 vom 3. März 2004

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 2002 « zur Abänderung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Mitglieder des Verwaltungspersonals, des Meister-, Fach- und Dienstpersonals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens », erhoben von M.-R. Cornil und A. Lafontaine.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 27. Februar 2003 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 28. Februar 2003 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben M.-R. Cornil, wohnhaft in 5590 Ciney, rue de Surlemont 6, und A. Lafontaine, wohnhaft in 5590 Ciney, rue Etienne Lambert 18, Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 2002 « zur Abänderung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Mitglieder des Verwaltungspersonals, des Meister-, Fach- und Dienstpersonals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. September 2002, zweite Ausgabe).

Diese unter den Nummern 2642 und 2643 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Januar 2004

- erschienen
- RA G. Horne, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA N. Martens *loco* RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter L. François und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Eigenschaft und das Interesse an der Klageerhebung

A.1.1. Die klagenden Parteien sind der Meinung, sie wiesen das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigklärung des Dekrets vom 17. Juli 2002 auf; sie führen an, sie seien Mitglieder des Verwaltungspersonals, des Meister-, Fach- und Dienstpersonals der Einrichtungen des Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens der Französischen

Gemeinschaft. Sie hätten eine Gerichtsklage eingeleitet, damit die Französische Gemeinschaft dazu verurteilt werde, ihnen die Beträge entsprechend den Sätzen der Gehaltstabellen zu zahlen, auf die sie aufgrund des für sie geltenden Besoldungsstatuts Anspruch erheben könnten, und damit ihnen aufgrund desselben Statuts ihr volles Dienstalter anerkannt werde.

Das angefochtene Dekret ändere das obenerwähnte Besoldungsstatut ab, um es rückwirkend mit dem Standpunkt der Französischen Gemeinschaft im Rahmen dieser Streitsache in Einklang zu bringen, wobei die klagenden Parteien diesen Standpunkt anföchten. Die Französische Gemeinschaft mache somit *a posteriori* die Argumentation der klagenden Parteien zunichte und mache deren Klage gegenstandslos.

A.1.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, der Gegenstand der Klage müsse auf Artikel 5 des Dekrets begrenzt werden, da in dieser Bestimmung die von den klagenden Parteien beanstandete Rückwirkung vorgesehen sei.

A.1.3. Die klagenden Parteien erwidern, ihr Interesse sei zwar im wesentlichen mit der Rückwirkung des Dekrets gerechtfertigt, doch sowohl der Inhalt des Dekrets als auch dessen Rückwirkung fügten ihnen einen Schaden zu wegen der darin festgelegten Auslegung. Der Gegenstand der Klage könne daher nicht begrenzt werden.

A.1.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft zitiert den Wortlaut der Klageschrift und erwidert, die Rückwirkung des Dekrets werde bemängelt und die klagenden Parteien würden in der Annahme, das Dekret füge ihnen einen Schaden zu, nicht angeben, inwiefern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

In bezug auf den Klagegrund

A.2.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, insofern das angefochtene Dekret an die Stelle von Verordnungsbestimmungen treten solle, deren Nichteinhaltung bei den ordentlichen Gerichten angeklagt werde, so daß *a posteriori* eine Rechtsgrundlage für eine rechtswidrig entstandene Situation geschaffen werde und das mit der Rechtssache befaßte Gericht daran gehindert werde, über die ihm von den klagenden Parteien unterbreitete Streitsache zu entscheiden, während aufgrund der geltend gemachten Bestimmungen und des Grundsatzes der Gewaltentrennung die gesetzgebende Gewalt nicht in die Rechtspflege eingreifen dürfe, um Einfluß auf den gerichtlichen Ablauf schwebender Streitverfahren zu nehmen; die gesetzgebende Gewalt dürfe weder die Grundsätze der Gewaltentrennung und der Gleichheit der Bürger vor den Gerichten und Gerichtshöfen, noch die aus der Vorhersehbarkeit der Rechtsregeln abgeleitete Rechtssicherheit, noch die für die Verfahrensparteien geltende Waffengleichheit verletzen.

A.2.2. Die erste klagende Partei sei als Küchengehilfin 1977 in den Dienst der Französischen Gemeinschaft getreten. Sie sei 1984 in den Grad als Köchin befördert worden. Die zweite sei als Unterhaltsarbeiterin 1974 in Dienst getreten. Sie sei 1982 als Köchin ernannt und 1984 in den Grad als erste Köchin befördert worden.

Ihr Besoldungsstatut sei durch einen königlichen Erlaß vom 1. Dezember 1970 festgelegt worden, in dem vorgesehen sei, daß die Gehälter der Personalmitglieder durch Gehaltstabellen festgelegt würden (Artikel 1), daß die Betroffenen jederzeit das ihrem Dienstalter entsprechende Gehalt erhielten, wobei dieses Dienstalter alle zulässigen Dienste umfasse (Artikel 22), daß die zulässigen Dienste diejenigen seien, die das Personalmitglied effektiv als Inhaber einer besoldeten Funktion ausgeübt habe und zu denen vollständige Leistungen gehörten (Artikel 14 und 15), und daß die Dauer der in einer Funktion mit unvollständigen Leistungen erbrachten zulässigen Dienste so festgesetzt werde, als ob diese Dienste in einer Funktion mit vollständigen Leistungen erbracht worden wären (Artikel 30).

Im Anschluß an die « allgemeine Revision der Sätze der Gehaltstabellen » zwischen 1995 und 1997 sei das Gehalt der klagenden Parteien neu berechnet worden und hätten sie einerseits festgestellt, daß die Französische Gemeinschaft auf sie die Regeln angewandt habe, die für das dem Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 22. Juli 1996 « zur Festlegung des Besoldungsstatuts der Bediensteten der Dienste der Regierung der Französischen Gemeinschaft » unterstehende Personal gegolten hätten, wobei die Funktion als Küchengehilfe in eine erste Gruppe von Funktionen und diejenige als Koch und erster Koch in eine zweite Gruppe aufgenommen worden sei (während im Besoldungsstatut vom 1. Juli 1970 nicht dieser Unterschied gemacht worden sei), und

andererseits, daß ihr Dienstalter entsprechend den Leistungen berechnet worden sei, die sie teilzeitlich während ihrer Laufbahn erbracht hätten, dies im Gegensatz zu dem obenerwähnten Artikel 30.

A.2.3. Die klagenden Parteien hätten das Arbeitsgericht Dinant gebeten, die Besoldung und das Dienstalter, auf die sie Anspruch zu haben glaubten, wieder einzuführen.

Das angefochtene Dekret, das während des schwebenden Verfahrens angenommen worden sei, verteile rückwirkend zum 1. Januar 1996 die Anwerbungs- und Auswahlfunktionen des betreffenden Personals in drei Funktionsgruppen, denen jeweils eine spezifische Gehaltstabellengruppe entspreche. Es sehe vor, daß die Zuordnung der Gehaltstabelle für einen Bediensteten durch die Funktionsgruppe bestimmt werde, der er angehöre, und daß der finanzielle Aufstieg innerhalb der bestimmten Gehaltsgruppe durch den Übergang von einer Tabelle zu einer anderen zu einem vom Dienstalter des Bediensteten abhängigen Zeitpunkt erfolge, wobei dieses Dienstalter auf der Grundlage der effektiv vom Bediensteten in der Gruppe, zu der seine Funktion gehöre, erbrachten Leistungen berechnet werde. Die zulässigen Dienste zur Bestimmung dieser effektiven Dienste würden für Bedienstete mit Zeiten unvollständiger Leistungen nach Kalendertagen und entsprechend der relativen Dauer berechnet.

Indem die Französische Gemeinschaft dieses Dekret annehme, passe sie das Besoldungsstatut des betreffenden Personals demjenigen des Personals der Dienste ihrer Regierung an. Indem sie dies jedoch rückwirkend ab dem Datum des Inkrafttretens der Maßnahmen der allgemeinen Revision der Sätze der Gehaltstabellen vornehme, greife die Französische Gemeinschaft in den Ablauf eines schwebenden Verfahrens ein und greife sie auf die Befugnis des Richters über.

A.3.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erinnert an den Kontext der Ausarbeitung des angefochtenen Dekrets und bestätigt, daß Verordnungsmaßnahmen ergriffen worden seien, um die Löhne des betreffenden Personals demjenigen des Personals der Dienste der Regierung anzugleichen.

Die Anwendung dieser Maßnahmen seit dem 1. Januar 1996 habe zur Folge, daß jeder Funktion des Verwaltungspersonals oder des Meister-, Fach- und Dienstpersonals vier Gehaltstabellen entsprächen; die erste Tabelle werde bei Dienstantritt zuerkannt, die zweite nach drei Jahren, die dritte nach neun Jahren und die vierte nach 15 Jahren. Da alle Unterrichtsfunktionen in Gruppen aufgeteilt seien, werde die Gehaltstabelle aufgrund des innerhalb einer gleichen Gruppe von Funktionen erworbenen Dienstalters bestimmt, wobei jede Gruppe einer Rangstufe entspreche, die durch die erste Ziffer der Gehaltstabelle bestimmt werde. Der Übergang von einer Gehaltstabelle zur nächsten erfolge auf der Grundlage des innerhalb einer oder mehrerer Funktionen einer gleichen Gruppe erworbenen Dienstalters. Für die Personen, die die Funktion geändert und nicht vollzeitig gearbeitet hätten, werde die Gehaltstabelle unter Berücksichtigung des Dienstalters in der Funktion festgelegt, das im Verhältnis zu der Anzahl der geleisteten Stunden berechnet werde. Das Dienstalter eines statutarischen Bediensteten der Französischen Gemeinschaft werde also nicht mehr auf der Grundlage des Dienstes (das heißt des Dienstantritts), sondern aufgrund des Dienstalters innerhalb einer Gruppe berechnet.

A.3.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt sodann an, der Streitfall, mit dem die klagenden Parteien das Arbeitsgericht befaßt hätten, habe damit zu tun, daß ihr Tabellendienstalter viel niedriger sei als ihr allgemeines Dienstalter und daß das angefochtene Dekret bezwecke, der vom Rechnungshof bei der Prüfung von Pensionsakten bemängelten Situation ein Ende zu bereiten, wobei er angemerkt habe, daß der Begriff des Dienstalters in der Rangstufe in den Texten über das in den Unterrichtsanstalten arbeitende Personal nicht vorkomme; das Dekret erläutere denn auch die Berechnungsweise für das Dienstalter in der Gruppe.

A.3.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, das angefochtene Dekret diene dazu, 400 Pensionsakten freizugeben, die noch nicht behandelt worden seien wegen der Schwierigkeit, zwei Texte miteinander zu kombinieren, nämlich den Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 15. März 1995 und das im königlichen Erlaß vom 1. Dezember 1970 enthaltene Besoldungsstatut. Die Rückwirkung des Dekrets zum 1. Januar 1996 sei unentbehrlich gewesen, um dieses Ziel zu verwirklichen, da es das Datum sei, an dem die Gehaltstabellengruppen anwendbar geworden seien.

Das Dekret beruhe also keineswegs auf einer böswilligen Absicht gegenüber den klagenden Parteien, und seine Rückwirkung werde durch die außerordentlichen Umstände gerechtfertigt, auf die in der Rechtsprechung des Hofes verwiesen werde.

Darüber hinaus werde das Rückwirkungsverbot durch das Bemühen um Rechtssicherheit gerechtfertigt; das angefochtene Dekret schaffe jedoch keinerlei Rechtsunsicherheit, da es sich darauf beschränke, die konkrete Anwendung, die von Anfang an für das Besoldungsstatut vom 1. Dezember 1970 und den Erlaß der Regierung vom 15. März 1995 vorgesehen gewesen sei, offiziell ab dem 1. Januar 1996 zu bestätigen. Solche Maßnahmen seien in keinerlei Hinsicht überraschend, da sie eine bestehende Situation bestätigten.

Die Regierung ist schließlich der Ansicht, es werde keinerlei anderes Argument aus den von den klagenden Parteien angeführten internationalen Rechtsbestimmungen abgeleitet.

A.4.1. Die klagenden Parteien erwidern, der Rechnungshof habe zu keinem Zeitpunkt angegeben, in welchem Sinne die Lage zu regeln sei; er beschränke sich darauf, die Bestimmung des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1970 über das Besoldungsstatut des betreffenden Personals zu beanstanden, in dem der Übergang zur nächsthöheren Gehaltstabelle nach einer Frist von drei, neun oder 15 Jahren nach dem « Dienstantritt » des Bediensteten festgelegt werde, da der Begriff « Dienstantritt » im Statut nicht festgelegt sei; er gebe jedoch nicht an, in welchem Sinne die Lage zu regeln sei. Es hätten viele andere Verordnungs- oder Dekretslösungen ins Auge gefaßt werden können, wenn man durch die Angleichung des Gehaltes der Betroffenen an dasjenige der anderen Bediensteten der Dienste der Gemeinschaft die vom Rechnungshof angeprangerte Rechtsunsicherheit habe beenden wollen. Die Gegenpartei habe sich jedoch dafür entschieden, gerade die Praxis per Dekret festzulegen, die sie bis dahin ohne Begründung angewandt habe und die von den klagenden Parteien vor Gericht angefochten worden sei.

Die angefochtene Maßnahme habe also zur Folge, den Ausgang eines Gerichtsverfahrens in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen. Daß der Rechnungshof eine Reihe von Akten « blockiere », könne diese Vorgehensweise nicht rechtfertigen, da der Richter durch ein nach Billigkeit verkündetes Urteil eine Antwort auf den Einwand des Rechnungshofes hätte finden und diese Akten hätte freigeben können.

A.4.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erwidert, die These des « Komplotts » überzeuge nicht und die Anmerkung des Rechnungshofes beweise die Notwendigkeit des Dekrets. Es obliege nicht dem Rechnungshof, sondern dem Gesetzgeber zu beurteilen, wie dieses Problem zu lösen sei, und die Parteien wiesen bezüglich dieser Beurteilung nicht nach, daß ein Mißverhältnis zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehe.

- B -

B.1. Artikel 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 2002 « zur Abänderung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Mitglieder des Verwaltungspersonals, des Meister-, Fach- und Dienstpersonals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens » besagt:

« Dieses Dekret ist wirksam ab dem 1. Januar 1996. »

B.2. Aus den Elementen der Nichtigkeitsklageschriften wird ersichtlich, daß der Gegenstand der Klage sich auf Artikel 5 des angefochtenen Dekrets beschränkt; im Klagegrund wird nämlich nicht angegeben, inwiefern die geltend gemachten Bestimmungen verletzt würden durch die Regeln, auf deren Grundlage das Gehalt der Klägerinnen berechnet wird und die unter anderem

enthalten sind in den Artikeln 27bis § 2 und 27quinquies § 3 Buchstabe c) des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1970 « zur Festlegung des Besoldungsstatuts der Mitglieder des Verwaltungspersonals, des Meister-, Fach- und Dienstpersonals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens », abgeändert durch Artikel 4 des angefochtenen Dekrets. Es wird die Tatsache bemängelt, daß Artikel 5 diesen Regeln Rückwirkung zum 1. Januar 1996 verleihe, dem Datum, an dem die Gehälter der Klägerinnen angepaßt worden seien, was sie vor Gericht angefochten hätten. Der Umstand, daß – wie die klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz anführen – die anderen Bestimmungen des Dekrets ebenfalls nachteilig für sie seien, reicht nicht als Rechtfertigung aus, um den Gegenstand der Klage auf diese Bestimmungen auszudehnen; sie werden im übrigen lediglich bemängelt, insofern sie sich von den Bestimmungen unterscheiden, die sie ersetzen, und dies kann nicht als ein aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung abgeleiteter Klagegrund gelten.

B.3. Im Klagegrund wird angeführt, daß die im genannten Artikel 5 vorgesehene Rückwirkung eine Einmischung in die Gerichtsklage der Klägerinnen vor dem Arbeitsgericht bilde, die gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, insofern die Bestimmungen, denen somit Rückwirkung verliehen werde, Verordnungsbestimmungen ersetzen, deren Anwendung Gegenstand von Gerichtsklagen gewesen sei.

B.4. Der bloße Umstand, daß eine Gesetzesbestimmung sich rückwirkend auf anhängige Verfahren auswirken kann, bedeutet nicht, daß gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen würde, indem die allen Bürgern gebotenen Rechtsprechungsgarantien verletzt würden.

B.5. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie verlangt, daß der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsuchende in angemessenem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt, an dem diese Handlung ausgeführt wird, vorhersehen kann.

Die Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unentbehrlich ist für die Verwirklichung einer Zielsetzung von allgemeinem Interesse, wie das ordnungsgemäße Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes. Wenn sich außerdem zeigt, daß die Rückwirkung dazu führt, daß der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflußt wird oder daß die Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, über eine bestimmte Rechtsfrage zu urteilen, muß wegen der Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes das Auftreten des Gesetzgebers, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt, durch besondere Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses gerechtfertigt werden.

B.6. In der Begründung des angefochtenen Dekrets wird die damit verfolgte Absicht folgendermaßen dargelegt:

«Die Bestimmungen dieses Dekrets dienen dazu, die derzeitige Blockierung von über 400 Pensionsakten von Mitgliedern des Verwaltungs- und Arbeiterpersonals der Unterrichtsanstalten der Französischen Gemeinschaft aufzuheben. Diese Pensionsakten wurden blockiert wegen der Schwierigkeit, zwei Texte miteinander zu kombinieren, nämlich den Text zur Festlegung des Besoldungsstatuts und den Text zur Festlegung der Gehaltstabellen dieser beiden Personalkategorien.

1995 wollte die Regierung nämlich das Gehalt dieser letztgenannten Personalkategorie dem Gehalt der Bediensteten des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft anpassen, da es in der Praxis große Ähnlichkeiten hinsichtlich der Aufgaben und Funktionen gibt.

Hierzu hat die Regierung sich bei der Abfassung des Erlasses zur Festlegung der Gehaltstabellen an den Mechanismus des finanziellen Aufstiegs der Bediensteten des Ministeriums gehalten, dessen Philosophie auf dem Begriff des 'Dienstalters in der Rangstufe' beruht.

Dieser Begriff kommt jedoch nicht in den Texten über das in Unterrichtsanstalten arbeitende Personal vor. Darauf hat der Rechnungshof hingewiesen, als die betroffenen Personalmitglieder in den Ruhestand versetzt wurden, und er hat beschlossen, deren Akten würden blockiert, bis das Verordnungsproblem gelöst sei.

Der vorliegende Text dient folglich dazu, das Besoldungsstatut vom 1. Dezember 1970 abzuändern, um es dem Mechanismus des finanziellen Aufstiegs in Gruppen von Funktionen anzupassen, der im Erlaß der Regierung vom 15. März 1995 zur Festlegung der Gehaltstabellen des Verwaltungs- und Arbeiterpersonals der Unterrichtsanstalten der Französischen Gemeinschaft vorgesehen ist.

Es werden drei Gruppen von Funktionen festgelegt, denen jeweils eine Gehaltstabellengruppe zugeordnet wird, wobei diese drei Gruppen mit den einzelnen Rangstufen

der entsprechenden Funktionen beim Ministerium der Französischen Gemeinschaft übereinstimmen.

[...]

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß alle eingeführten Mechanismen nur die praktische Anwendung innerhalb des Besoldungsstatuts aufgrund einer ministeriellen Entscheidung auf die obengenannten Texte offiziell bestätigen, um diesem Statut eine deutliche Rechtsgrundlage zu verleihen.

Und wie der Staatsrat anerkannt hat, war es unerlässlich, daß der Text zum 1. Januar 1996 wirksam wurde, denn dies ist das Datum, an dem die Gehaltstabellengruppen zur Anwendung gebracht wurden, und die Freigabe der Pensionsakten der betreffenden Personalmitglieder beim Rechnungshof ist erst möglich, wenn die Präzisierung der Anwendungsweise (und der Weise der konkreten Anwendung) des Erlasses der Regierung vom 15. März 1995 zum ursprünglichen Anwendungsdatum zurückreicht. » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2001-2002, Nr. 288/1, SS. 2 und 3)

Die somit in der Begründung angeführte Rechtfertigung der Rückwirkung entspricht der Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, der der Vorentwurf des Dekrets unterbreitet worden war:

« Gemäß den verschiedenen Dokumenten, die dem Antrag auf ein Gutachten beigelegt sind, ist die Rückwirkung des Dekretsentwurfs unerlässlich, um den Bemerkungen des Rechnungshofes zu entsprechen, der um eine Anpassung des Besoldungsstatuts des Personals gebeten hatte, um den Begriff des 'Dienstalters in der Rangstufe' und die Berechnungsweise dieses Dienstalters zu verdeutlichen. Gemäß der Begründung hat der Rechnungshof nämlich 400 Pensionsakten blockiert (940 Akten laut dem Rechnungshof (158. Bericht des Rechnungshofes (Teil 1)), S. 207).

Diese Personen sind in den Genuß der Regelung gelangt, die in dem nun geprüften Entwurf vorgesehen ist, gemäß einer Entscheidung der Ministerpräsidenten der Französischen Gemeinschaft vom 2. Februar 1996.

Die Rechtfertigung der Rückwirkung ist in der Begründung anzuführen. » (ebenda, p. 10)

B.7. Die Bestimmungen des angefochtenen Dekrets werden also dargestellt in dem Sinne, daß sie eine Anwendungsschwierigkeit der im obenerwähnten Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 15. März 1995 vorgesehenen finanziellen Maßnahmen lösen sollten, wobei dieser Erlaß den Rechnungshof veranlaßt hatte, bei der Prüfung von Hunderten von Pensionsakten von Personalmitgliedern seinen Sichtvermerk zu verweigern. Die Rückwirkung wird im vorliegenden Fall mit dem Bemühen gerechtfertigt, angesichts der Stellungnahme des Rechnungshofes das Datum des Inkrafttretens der obenerwähnten finanziellen

Maßnahmen (1. Januar 1996) mit den zur ordnungsgemäßen Anwendung dienenden Maßnahmen in Übereinstimmung zu bringen.

B.8. Sicherlich stellt sich die Frage, ob es nicht unverhältnismäßig war, eine solche Maßnahme in einer Gesetzesnorm festzulegen, während die dadurch abgeänderte Bestimmung ein Erlaß mit Verordnungscharakter ist. Der Dekretgeber konnte jedoch davon ausgehen, daß aufgrund der Umstände, die eine Korrektur der geltenden Regelung notwendig machten, sein Eingreifen nicht als eine Vorgehensweise ausgelegt würde, die dazu diene, den Rechtsuchenden den richterlichen Schutz vor Mißbrauch der Rückwirkung zu entziehen, der ihnen zusteht.

B.9. Der Klagegrund leitet aus den darin angeführten Bestimmungen des internationalen Rechts keine anderen Argumente ab als diejenigen, die beantwortet wurden.

B.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior